### Inhaltsverzeichnis für die Softwarelieferung

Betriebssystem SCP 1700 (grafisch)

bestehend aus: 1

1 Satz Dokumentation

5 Disketten 5<sup>1</sup>/4" DS, DD

Klassifikations-Nr.	Bezeichnung	Stück
I. Dokumentation		
C1012-0000 M3030	SCP 1700 Anwendungsbeschreibung	1
C1013-0000 M3030	SCP 1700 Steuerprogramm SCPX	1
C1014-0001 M3030	SCP 1700 Numerische Bibliotheken	1
C1014-0002 M3030	SCP 1700 Debugger und Assembler	1
C1014-0003 M3030	SCP 1700 Programmp.f.mod.Progr.	1
C1015-0001 M3030	SCP 1700 Dienstprogramme	1
C1015-0002 M3030	SCP 1700 Kommandoübersicht	1
C1015-0003 M3030	SCP 1700 Dateiübertr. SCP/ISIS	1
C1015-0004 M3030	SCP 1700 Symb. Debugger SID86	1,
C1015-0300 M3030	SCP 1700 BASIC-Interpreter	1
C1014-0004 M3030	SCP 1700 Grafikerweiterung SCP-GX	( 1
C1015-0200 M3030	FORTRAN77-SCP Benutzungshinweise	1
C1016-0200 M3030	FORTRAN77-SCP Sprachbeschreibung	1
II. Disketten 5 <sup>1</sup> /4" DS,	<u>DD</u>	1
C1010-0003 M3020	SCP 1700	1
C1010-0011 M3020	SCP 1700-GX	1
C1010-0204 M3020	FORTRAN77-SCP Teil 1	1
C1010-0205 M3020	FORTRAN77-SCP Teil 2	1
C1010-0020 M3020	Bildschirmorientierter Editor SCP 1700	1

# Zur Beachtung!

Die Datei DOKERG.TXT enthält Ergänzungen zur Dokumentation (im deutschen Zeichensatz – A > GERMAN).

Die Bedienungsanleitung für den BSO-Editor ist auf der Diskette C1010-0020- . M3020 enthalten.

Die Datei DOKERG.TXT enthält die Anweisungen zum Ausdrucken der Bedienungsanleitung.

# VEB Robotron-Projekt Dresden Informationsangebot Stand 08/87

- Software fuer den Arbeitsplatzcomputer A7100 -

Bezeichnung des Softwareproduktes	Preis ohne 12% HSP (M)	Vertriebsbegin	n
1. Basissoftware			
Betriebssysteme SCP 1700			
<ul> <li>alpha-numerisch einschl. BASIC-Interprete</li> <li>Grafikvariante einschl. BASIC-Interpreter</li> <li>und FORTRAN-Compiler</li> </ul>		im Vertrieb im Vertrieb	•
BOS 1810			
- Basispaket	ca. 8.150,-	im Vertrieb	You like
- Programmentwicklungspaket (einschliesslich PL/M-Compiler)	ca.32.270,-	im Vertrieb	
- Konfigurationspaket	ca.19.000,-	im Vertrieb	1
MUTOS 1700 (einschliesslich C-Compiler)	ca. 9.000,-	I/88	
Compiler			
FORTRAN 77 -SCP	1.950,-	im Vertrieb	*
PASCAL 1700 -SCP	ca. 3.500,-	12/87	
COBOL 1700 -SCP	ca. 4.500,-	1/88	
MODULA 2 -SCP	1.395,-	11/87	
C -SCP	1.310,-	11/87	
FORTRAN -BOS 1810	ca. 8.600,-	1/88	
2. Standardsoftware fue	r SCP170	<u> </u>	
DIALOG/M16 (Dialogbaustein)	2.050,-	im Vertrieb	*
LIST/M16 (Listenprozessor)	2.320,-	im Vertrieb	*
TABCALC/M16 (Tabellenkalkulationsprogramm)	959,-	im Vertrieb	*
REDABAS/M16 (Datenbankbetriebssystem)	984,-	Arbeitsversion im V	ertr.
GRAFIK/M16 (Geschaeftsgrafik)	1.895,-	11/87	
TOUR/M16 (Produktions-Transportoptimierung)	5.730,-	9/87	-
NUMATH/M16 (Numerische Mathematik)	ca. 5.000,-	12/87	
TESYS/M16 (Softwareentwicklungssystem,			
Zielsprachen C,PL/M und COBOL)	,-	6.407	
<ul> <li>Verkaufeinheit mit 1 Zielsprache</li> <li>Verkaufseinheit mit beiden Zielsprachen</li> </ul>	von 7.345,- bis 9.445,-	9/87	
AIDOS/M16 (Informationsrecherchesystem)	4010,-	im Vertrieb	
TEXT 40 (Textverarbeitung seitenorientiert)	2.920,-	im Vertrieb	
Bildschirmorientierter Editor (Editor fuer Programmierer)	488,-	im Vertrieb	

<sup>+)</sup> Zum Lieferumfang des AC A7100 gehoert eines der mit + gekennzeichneten Basispakete, welches vom Geraetelieferanten entsprechend der Geraetevariante bereitgestellt wird.

# Hinweise fuer die Ausloesung von Bestellungen

Bestellungen aus Berlin oder den Bezirken Potsdam, Schwerin, Rostock, Magdeburg,
 Neubrandenburg und Frankfurt/Oder sind fuer die im Informationsangebot mit \* gekennzeichneten Softwareprodukte schriftlich zu richten an

VEB Robotron-Vertrieb Berlin Werk Potsdam Bereich Vertrieb Gartenstr. 18 Potsdam 1590

- Die anderen Bestellungen sind an

VEB Robotron-Projekt Dresden Abteilung KA2 Postfach 19 Dresden 8012

zu richten

- Die im Informationsangebot aufgefuehrten Preise beziehen sich auf Einzelnutzung.
   Ist vorgesehen, die bestellten Softwareprodukte auf mehreren Rechnern zu nutzen, so
   ist dies auf der Bestellung mit anzugeben.
- Fuer eine schnelle Bearbeitung sind die Bestellungen zweifach zu vebergeben und mit folgenden Angaben zu versehen:
  - Betriebsnummer
  - den Satz "Die Liefer-und Leistungsbedingungen fuer Software werden von uns anerkannt"
  - Geraetenummer(n)/ZE-Nummer(n) des Rechners (der Rechner), auf dem die bestellten Softwareprodukte genutzt werden sollen
  - genaue Angabe der von Ihnen genutzten FD-Laufwerkstypen, Drucker und Bildschirme
  - eindeutige Versandanschrift
- Dokumentation' wird (bis auf die fuer einige Softwareprodukte vorhandenen Anwendungsbeschreibungen) nur in Verbindung mit dem jeweiligen Softwareprodukt ausgeliefert.

# Literatur

Zu den aufgefuehrten Softwareprodukten finden sich in folgenden Zeitschriften Veroeffentlichungen (bzw. sind vorgesehen):

Neue Technik im Buero (Heft 4/86) rechentechnik/datenverarbeitung edv-aspekte 1/87

Anlage: Liefer-und Leistungsbedingungen fuer Software

Liefer- und Leistungsbedingungen für Software

#### 1. Vertragsgegenstand

Der Übergebende gewährt dem Übernehmenden gegen ein Entgelt (Preis) das Recht zur Nutzung der Software. Alle Rechte an der Software, soweit sie nicht ausdrücklich überlassen sind, bleiben beim Übergeben-den. Die Software bleibt in der Fonds-inhaberschaft des Übergebenden. Die Nutzung der Software darf nur auf dem angegebenen Rechnersystem und dem angegebenen Gerät/Zentraleinheit erfolgen.

## 2. Vertragsabschluß

 Der Übernehmende ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluß hinrei-chend über den Vertragsgegenstand zu informieren.

2.2. Zur Vorbereitung des Vertragsab-schlusses übersendet der Übergebende dem Übernehmenden auf Anforderung ein vorbereitetes Vertragsformular. Der Übernehmende hat die Angaben zum Der Ubernehmende hat die Angaben zum Rechnersystem und zur Gerätenummer, auf denen die Software genutzt wer-den soll, sowie weitere geforderte Angaben auf dem Vertragsformular ein-zutragen und 1 Exemplar innerhalb von 4 Wochen unterschrieben zurückzusenden.

### 3. Leistungsumfang und -termin

3.1. Die Lieferung des Vertragsgegenstan-des erfolgt auf Programmdatenträger und als visuell oder maschineil les-

bare Dokumentation.

3.2. Die Lieferung erfolgt zu dem vom Übergebenden angebotenen Termin, jedoch frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluß gemäß Ziff. 13.3. Vorfristige Lieferung gilt als vereinbart.

### 4. Preis, Zahlungsverfahren

4.1. Der Preis wurde auf der Grundlage der Preisverfügung Nr. 9/85 und der bestätigten Preiskarteiblätter gebil-

det. 4.2. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage. Es gilt das Überweisungsverfahren.

### 5. Versand

5.1. Die Lieferung erfolgt durch Postver-sand, es sei denn im Vertrag ist da-rüber eine andere Vereinbarung getroffen worden.

5.2. Der Übernehmende ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Entgegen-nahme auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu überprüfen und Beanstan-dungen innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### 6. Qualität

6.1. Die Software erfüllt die in der zugehörigen Dokumentation definierten Anwendungsmöglichkeiten unter den dort genannten Anwendungsbedingungen.

dort genannten Anwendungsbedingungen.
6.2. Die Software wurde im Zuge der Entwicklung getestet, einem TKO-Abnahmetest unterzogen und erprobt. Funktionsabweichungen, die bei den o.g.
Test und Erprobungen nicht festgestellt werden konnten, stellen keine
Mängel dar und werden im Garantiezeitraum vom Übergebenden im Rahmen
seiner Wartungsleistungen bearbeitet.
6.3. Die Funktionsabweichung ist ein

6.3. Die Funktionsabweichung ist ein Widerspruch zwischen dem durch das Programm ausgelösten Verhalten und der dazugehörigen Anwenderdokumentation einschließlich der übergebenen Programmwartungsinformationen. Dieser Widerspruch muß sich so auswirken, daß er die Nutzung für den festge-legten Nutzungsumfang beim Anwender einschränkt oder verhindert.

### 7. Wartung

7.1. Der Übergebende erbringt während des Garantiezeitraumes Wartungsleistungen. Diese Leistungen sind Bestand-teil des im Vertrag vereinbarten Preises.

Die Wartungsleistungen können sein: Ursachenermittlung bei Funktionsabweichungen

Übergabe von Programmwartungs-In-

formationen

- Beseitigung der beim Anwender aufgetretenen Funktionsabweichungen bzw. Bereitstellung von Umgehungslösungen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit kann dies mit der Herausgabe neuer Ausga-ben/Modifikation erfolgen. Voraussetzung für die Wartung der

Software sind:
- Einhaltung der Festlegungen über die Meldung von Funktionsabwei-

Verwendung der jeweils gültigen Ausgabe oder Modifikation der Software:

keine unbefugten Änderungen oder Eingriffe in die Software durch den

Anwender oder Dritte; keine unbefugten Anderungen oder Eingriffe in die Gerätetechnik, die Auswirkungen auf die Software haben können:

- genaue Beachtung der in der Doku-mentation für die Software defi-nierten Anwendungs-, Anschluß-und

Einsatzbedingungen;
- keine unbefugten Änderungen oder
Eingriffe in andere Software, die Auswirkungen auf die beanstandete Software haben;

- Einsatz der Software auf dem ver-

einbarten Rechnersystem bzw. Gerät.
7.3. Die Wartungspflicht gemäß Ziff. 7.2.
besteht nicht bei:
- Funktionsabweichungen, die in Auswirkung von Gerätefehlern erkannt werden, wenn die betroffenen Geräte nicht zum Umfang des Vertrages gehören. hören:

funktionsabweichungen, die durch Software des Anwenders oder Dritter oder durch Software, die nicht zum Leistungsumfang des Übergebenden gehört, verursacht werden; Abweichungen von den in der Doku-mentation genannten Laufzeitanga-ben:

Abweichungen in der Rechtschreibung, Grammatik, Ausdruck und anderer sprachlicher Art bei erzeugten Texten (z.B. Schreibmaschinenprotokol-le, Drucklisten), soweit sie den Sinngehalt nicht entstellen. Die in den maschinell erzeugten Texten enthaltenen Alternativen, mit denen der Bediener in Bedienkommandos auf den Text reagieren kann, müssen

den Text reagleren kann, mussen korrekt sein;
- Funktionsabweichungen bei Verwen-dung von Software des Anwenders, die sich in der Entwicklung befin-det und deren Funktionsnachweis mit der vom Hersteller gelieferten Software durch den Anwender noch erbracht werden muß.

Leistungen, die in diesem Umfang er-bracht werden, sind gesondert zu ver-einbaren und zu den gesetzlichen

#### Preisen zu bezahlen.

#### 8. Garantie

8.1. Der Übergebende garantiert die Ge-brauchsfähigkeit der Software im Rahmen des in der Anwenderdokumentation und in den Programmwartungsinformationen bekanntgegebenen Leistungsumfanges. Die Gebrauchsfähigkeit der Software ist auch dann gegeben, wenn durch Funktionsabweichung ein Gebrauch der Software für den festgelegten Nut-zungsumfang vorübergehend einge-schränkt wird, aber der Übergebende

seine Wartungspflicht erfüllt. 8.2. Der Übergebende garantiert, daß der Vertragsgegenstand bei Beachtung der Vorschriften sowie bei Einsatz quali-fizierter Fachkräfte die in den Dokumentationen beschriebenen Funktio -

nen erfüllt.

8.3. Der Übergebende garantiert dem Übernehmenden nicht das Erreichen eines bestimmten technischen oder ökonomischen Ergebnisses bei Verwendung des

Vertragsgegenstandes.

8.4. Die Garantiefrist für den Gegenstand des Vertrages beträgt 12 Monate. Der Garantiezeitraum beginnt mit der Auslieferung bzw. Übergabe des Datenträgers und der Dokumentation. Als Garantieleigtung wird Neubesserung. rantieleistung wird Nachbesserung vereinbart. Die Nachbesserungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Frist beginnt mit der Übergabe der im Vertrag zu mit der Übergabe der im Vertrag zu
vereinbarenden Dokumentation zur Beschreibung des Mangels. Mit der Beseitigung des Mangels bzw. mit der
Bereitstellung von Umgehungslösungen
ist die Nachbesserung erbracht.

8.5. Die Auslieferung einer neuen Ausgabe/
Modifikation der Software stellt
keine Ersatzleistung dar. Damit beginnt kein neuer Garantiezeitraum
i.S. § 94 (5) VG.

8.6. Voraussetzung für Garantieleistungen
ist die Einhaltung der in Ziff. 7.2.
genannten Bedingungen. Liegen die in
Ziff. 7.3. genannten Gründe vor, besteht kein Anspruch auf Garantie.

### 9. Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

9.1. Die Nutzung der Software darf nur auf vereinbarter Geräteeinheit erfolgen. Der Übernehmende ist nicht berechtigt, die gelieferte Software in unveränderter oder veränderter Form Dritten zu überlassen oder Rechte an diese einzuräumen. Eine Reproduktion der Software, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Übernehmenden nicht gestattet. Das gilt auch, wenn die Reproduktion ganz oder teilweise zum Zweck der ganz oder tellweise zum Zweck der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebes des Überneh-menden auf anderen Rechnersystemen oder Geräten als den in diesem Ver-trag genannten erfolgen soll. Repro-duktionen, welche der Übernehmende zu Datensicherungszwecken für sich selbst verwendet, sind gestattet. Diese Re-produktionen dürfen nicht an Dritte produktionen dürfen nicht an Dritte

weitergegeben werden.
9.2. Der Übernehmende hat bei vereinbarter Weitervergabe zu sichern, daß die vorliegenden Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil werden. Erst bei schriftlicher Amerkennung dieser Vertragsbedingungen durch den Partner des Übernehmenden darf die Software

übergeben werden.

gem. Anlage 2

9.3. Das Urheberrecht und alle nicht durch Vertrag dem Übernehmenden übertrage-nen Rechte, z.B. das Recht auf Ver-öffentlichung, auf Weiterentwicklung stehen ausschließlich dem Übergeben-

den zu. 9.4. Die Nutzung des Seftware bei Havarien des vereinbarten Gerätes auf anderen Geräten ist keine Vertragsverletzung. Das Vorliegen der Havarie ist nachzu-

weisen.

#### 10. Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

10.1. Für jeden Fall der Verletzung der in den Ziffern 9.1., 9.2. und 9.3. ge-troffenen Festlegungen ist gemäß § 56 Abs. 1 VG eine Vertragsstrafe in Höhe des anderthalbfachen Preises der Software zu zahlen, für die der Nachweis, daß die zur Pflichtverlet-zung führenden Umstände nicht abwend-

zung führenden Umstände nicht abwendbar waren, unzulässig ist.

10.2. Ist Software das Ergebnis internationaler Zusammenarbeit oder importiert, so sind Forderungen nach Vertragsstrafen und Schadenersatz, soweit sie ihren Ursprung im Leistungsanteil ausländischer Partner haben, auf den Umfang beschränkt, der gegenüber dem ausländischen Partner durchgesetzt werden kann.

werden kann.

### 11. Informationsleistung

Der Übernehmende erhält Informationen über Weiterentwicklung, Erweiterungen oder Neuentwicklungen des Vertragsgegenstandes.

Die Lieferung von Weiterentwicklungen, Erweiterungen und Neuentwicklungen erfolgt nach Bestellung zu den gleichen Vertragsbedingungen wie der Grundver-trag. Die Lieferung wird bei Angabe der Nummer des Grundvertrages vorgenommen und gilt für das dort genannte Rechner-system und das angegebene Gerät.

#### 12. Leistungen nach Garantieende

Der Übergebende erbringt auf Bestellung des Übernehmenden für die vertraglich ver-einbarte Software im Umfang gemäß Ziff. 7.1. Wartungsleistungen gegen Bezahlung. Sie erfolgen bis 1 Jahr nach Beendigung des Vertriebes längstens bis zur Herausgabe der nächsten Ausgabe/Modifikation auf der Grundlage der Ziffern 7.2. und 7.3.

### 13. Schlußbestimmungen

13.1. Der Übergebende ist berechtigt, das Einsatzverhalten der Software, die Einhaltung der vereinbarten Einsatz-und Nutzungsbedingungen durch Inspek-tionen beim Übernehmenden zu überprü-

fen. 13.2. Für den Export von Software sind die Vertragsbedingungen gesondert zu ver-

einbaren.

13.3. Die uneingeschränkte Willensübereinstimmung zu den vorliegenden Ver-tragbedingungen ist Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.